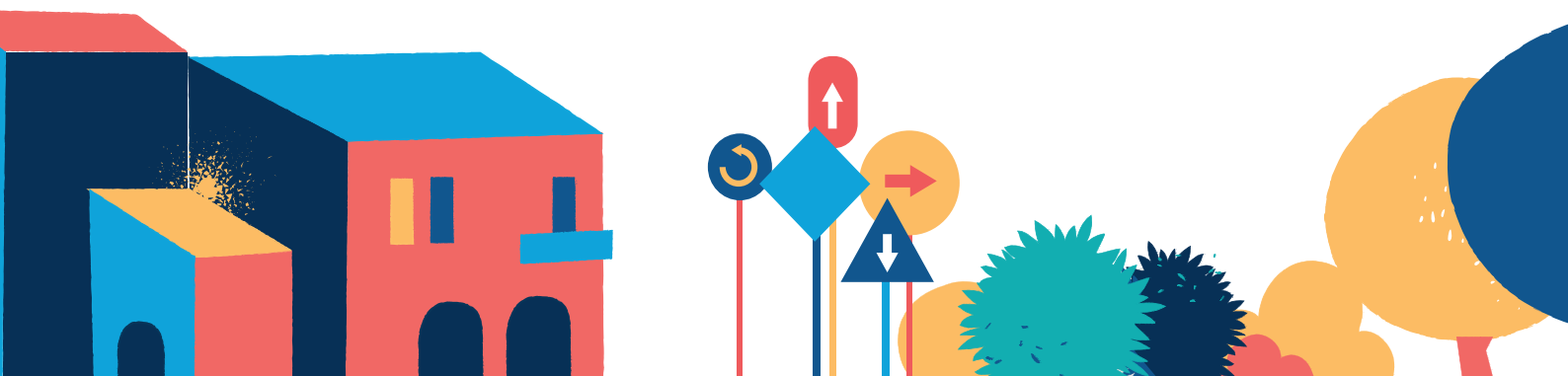




VERHALTENSKODEX ALS ERGÄNZUNG ZUM SCHULVERTRAG



INHALTSVERZEICHNIS

Ziele des Verhaltenskodex	3
1. Gestaltung von Nähe und Distanz	3
2. Angemessenheit von Körperkontakt	3
3. Verbale und nonverbale Kommunikation	4
4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken	4
5. Achtung der Privatsphäre	5
6. Zulässigkeit von Geschenken	5
7. Pädagogische Maßnahmen	5
8. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten	6
9. Kleidung	6
10. Verhalten bei beobachteten Grenzverletzungen	6
Anhang	

Ziele Ziele des Verhaltenskodex

Das Berufskolleg Glockenspitze möchte mit dem Verhaltenskodex klare und transparente Regeln für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft schaffen. Diese sollen dazu beitragen,

1. eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
2. alle am Schulleben Beteiligten vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
3. Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
4. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität unserer Schule zu verbessern.

Zu ergreifende Maßnahmen bei Grenzverletzungen werden in den Fallbeispielen 1-3 (siehe Anhang) erläutert.

Gestaltung von Nähe und Distanz

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

1.1 Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern¹ in geeigneten Räumlichkeiten, z.B. Klassen-, Beratungs- oder Abteilungsräumen statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich und einsehbar sein.

1.2 Zwischen Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und Schülerinnen und Schüler sind intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen. Ebenso dürfen die oben Genannten keine Dienstleistungen im privaten Bereich von Schülerinnen und Schülern annehmen (z.B. Hilfe beim Umzug, Rasenmähen, etc.)

1.3 Ausgehend von den Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern darf es keine privaten und persönlichen Geheimnisse mit Schülerinnen und Schüler geben.

1.4 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

1.5 Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden (vgl. Fallbeispiele).

1.6 Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie weiteres schulisches Personal fahren (außer in begründeten Fällen) nicht gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern Aufzug.

Angemessenheit von Körperkontakt

2. Angemessenheit von Körperkontakt

2.1 Körperkontakt zwischen Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern mit Schülerinnen und Schüler ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit begründbar sein.

2.2 Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit steht Schülerinnen und Schüler auch gleichzeitig für Studierende der Fachschulen.

**Verbale und nonverbale
Kommunikation**

3. Verbale und nonverbale Kommunikation

3.1 Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern mit ihrem Ruf-, Nach- bzw. Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Manchmal möchten Schülerinnen und Schüler auch von der Lehrkraft mit ihrem Spitznamen angesprochen werden. Dann sollte dieses offen und in beiderseitigem Einverständnis kommuniziert worden sein. Eine Ansprache mit Kosenamen wie z. B. „Schätzchen“, „Süße/r“, „Mädchen“ etc. ist zu unterlassen.

3.2 Transgeschlechtliche Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen, wenn dieses vorher offen kommuniziert wurde. Misgendering ist zu unterlassen und wird nicht geduldet.

3.3 Verbale und nonverbale Interaktion sollte stets respektvoll erfolgen.

3.4 Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen sowie sexistische Körpersprache werden nicht toleriert.

3.5 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen.

**Umgang mit und Nutzung
von sozialen Netzwerken**

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

4.1 Filme, Computerspiele oder sonstige digitale Medien und Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, antidemokratischen und sexistischen Inhalten sind verboten. Bei Filmen, die im unterrichtlichen Kontext gezeigt werden und deren Einsatz pädagogisch und didaktisch begründet ist, sollte die Lehrkraft darauf achten, dass alle Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer schulischen Filmvorführung das Alter einer auf dem genutzten Bildträger angebrachten Alterskennzeichnung erreicht haben. Keinesfalls genutzt werden dürfen indizierte Medien (vgl. § 12 Abs.1 JuSchG).

4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Instant Messenger von Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern im Kontakt mit Schülerinnen und Schüler ist zu privaten Zwecken nicht zulässig.

4.3 Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen während des Unterrichts und in den Pausen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten, wenn es nicht ausdrücklich von allen beteiligten Personen genehmigt wurde oder unterrichtlich erforderlich ist.

4.4 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und Ton, zu achten.

4.5 Das Beobachten, Fotografieren und Filmen sowie das Erstellen von Tonaufnahmen von Personen in Umkleidekabinen oder Toiletten ist verboten.

4.6 Bei der Nutzung aller Medien durch Schülerinnen und Schüler ist auf gewaltfreie Inhalte zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, von gewalttätigem, antidemokratischen oder sexistischem Verhalten und Mobbing schützend Stellung zu beziehen.

5. Achtung der Privatsphäre

5.1 Die Privatsphäre jedes/r Einzelnen ist generell zu achten (z.B. Umkleieräume, Toiletten). Lehrerinnen und Lehrer betreten nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Ankündigung die Umkleidekabinen der Schülerinnen und Schüler in der Sporthalle.

5.2 Gegenseitige Körperpflege zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern z. B. nach dem Sportunterricht oder bei Klassenfahrten ist ebenso wenig erlaubt wie gemeinsames Duschen.

5.3 Gemeinsames Umkleiden von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schüler in Schülerumkleiden ist nicht gestattet.

5.4 Da es am Berufskolleg Glockenspitze Krefeld derzeit keine geschlechtsneutralen Toiletten gibt, benutzen transgeschlechtliche Personen die Toiletten ihres Identitätsgeschlechts.

5.5 Beim Sportunterricht gilt ebenso: rechtlich gesehen dürfen transgeschlechtliche Frauen die Damenumkleide und transgeschlechtliche Männer die Herrenumkleide benutzen. Hier sollte die Lehrkraft in Absprache mit der betroffenen transgeschlechtlichen Person in einen offenen Dialog mit der Klasse treten und gemeinsam herausfinden, welche Lösung für die gesamte Klasse infrage kommt.

6. Zulässigkeit von Geschenken

6.1 Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an einzelne Schülerinnen und Schüler sind nur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten zu offiziellen Anlässen erlaubt und transparent zu gestalten.

6.2 Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das Schulministerium NRW per Gesetz geregelt. Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen – auch nach Beendigung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses – grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine andere Person in Bezug auf ihre (ehemalige) dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

7. Pädagogische Maßnahmen

Bei pädagogischen Maßnahmen sind jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes NRW (insbesondere § 42 Abs. 6 und § 53 8. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten

8. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten

8.1 Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften begleitet werden. Die Gruppe der Begleitpersonen soll die Gruppe der Schülerinnen und Schüler widerspiegeln.

8.2 Ist in der Klasse eine transgeschlechtliche Person, sollte mit dieser die Zimmeraufteilung im Vorfeld besprochen werden. Wenn eine transgeschlechtliche Person konkrete Wünsche hat, mit wem er / sie das Zimmer teilen möchte, sollte auch mit den jeweiligen Mitschülerinnen und Mitschülern gesprochen werden.

8.3 Bei Übernachtungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sind den Lehrkräften und ggf. weiterem Begleitpersonal nach Möglichkeit Schlafgelegenheiten in von den Schülerinnen und Schülern getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung durch die Schulleitung.

8.4 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der allgemeine Aufenthalt von Lehrerinnen und Lehrern sowie ggf. weiterem Begleitpersonal mit Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen Gründen und zum Zweck einer Versorgung (siehe 2.1) erlaubt.).

9. Kleidung

Gespräche mit dem Kollegium sowie der SV zeigen, dass eine Regelung der Kleidung ein Thema ist, das sehr ambivalent gesehen wird. Kleidung ist immer ein Ausdruck der eigenen Persönlichkeit und jedes Mitglied der Schulgemeinschaft am BKG soll die Freiheit haben, sich auszuprobieren und den eigenen Kleidungsstil zu finden.

9.1 Schule ist ein öffentlicher Raum, in dem wir zusammenarbeiten und lernen. Deshalb gelten hier auch andere Konventionen als z.B. auf Partys oder im Schwimmbad. Daher ist auf einen schulisch angemessenen Kleidungsstil zu achten. Jener umfasst auch situationsangemessene Kleidung z.B. im Schulalltag, im Sportunterricht, auf Unterrichtsgängen und Klassenfahrten.

9.2 Wahrgenommene Grenzverletzungen sollen thematisiert und individuell im Gespräch gelöst werden.

9.3 Auch bildungsganginterne Beschlüsse zu Kleiderordnungen sind zulässig. Hierbei muss im Sinne der Partizipation eine Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern (in Form von z.B. Klassensprecher oder Klassensprecherin) ermöglicht werden.

10. Verhalten bei beobachteten Grenzverletzungen

Wir möchten am BKG sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen thematisieren, um ein deutliches Zeichen einer Nulltoleranzgrenze aufzuzeigen.

10.1 Jede/r, die/der eine Grenzüberschreitung beobachtet, teilt sich einer Person ihres/seines Vertrauens mit und stimmt das weitere Vorgehen entsprechend der Fallbeispiele ab.

10.2 Hat ein Mitglied der Schulgemeinschaft einen begründeten Verdacht, dass eine Grenzüberschreitung vorliegt oder auch von einem Verdachtsfall erfahren, so wendet es sich an die entsprechenden Stellen (SV/SV-Lehrer, Klassenleitung, Bildungsgangleitung, zuständige Abteilungsleitung, Beratungsteam, Gleichstellungsbeauftragte, Schulsozialarbeit, Schulleitung).

Anhang

I. Definitionen

Wir verwenden am BKG folgende Begriffsklärungen, um grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag fachlich fundiert zu unterscheiden

a) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die unbeabsichtigt oder aus Unachtsamkeit passieren. Sie entstehen oft aus Unwissenheit oder mangelnder Sensibilität und verletzen persönliche oder körperliche Grenzen anderer, ohne dass eine bewusste Schädigungsabsicht dahintersteht.

b) Übergriffe

Übergriffe sind bewusste und respektlose Handlungen, die persönliche Grenzen gezielt missachten. Sie können Ausdruck eines Machtgefälles sein und beinhalten manchmal erste Schritte zur Desensibilisierung – etwa im Vorfeld eines sexuellen oder psychischen Machtmissbrauchs.

c) Strafrechtlich relevante Gewaltformen

Hierzu zählen alle Handlungen, die gesetzlich verboten sind, z. B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, Bedrohung oder (sexuelle) Nötigung. Sie stellen klare Rechtsverstöße dar und erfordern umgehendes Handeln durch Fachstellen und ggf. die Strafverfolgungsbehörden.

II. Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen am Berufskolleg Glockenspitz

Der Umgang mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“ ist mit Unsicherheiten und Berührungängsten verbunden.

Die folgenden drei Fallbeispiele sollen als Hilfestellung aufzeigen, welche Schritte bei Verdachtsfällen gegangen werden sollten.

Die jeweiligen Schritte sind gelb bzw. blau unterlegt, damit die Zuständigkeitsbereiche im Rahmen der Handlungskette deutlich werden: Lehrkraft (gelb), Schulleitung, Schulträger oder Bezirksregierung (blau).

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe steht das Wohl des Opfers an erster Stelle.
Alle unsere Maßnahmen haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren.



GEWALTBAROMETER

VORSICHT.

Sprich mit dem/der
Klassenlehrer/-in oder
dem Beratungsteam.

Herabwürdigende oder **verletzende Witze**

Ausgrenzen

Ghosting

Aufdrängen und Abwerten von **politischen und religiösen**

Positionen, Vorschreiben von Verhaltensweisen

Antidemokratisches Verhalten/
antidemokratische Äußerungen

Eifersuchtsäußerungen

Nicht berechnete Schuldzuweisungen

Herabwürdigung

Lächerlich Machen

Unerwünschte „harmlose“ Berührungen

(z.B. Streicheln, Massagen)

Öffentliche **Demütigung**

Fremdkontrolle

(Familie, Freunde, Orte, Aussehen, Aktivitäten,
Mobiltelefon, soziale Netzwerke)

• **Catcalling**

(sexuelle Bemerkungen, Hinterherrufen im Vorbeigehen)

• **Kneifen, Kratzen, Treten, Schlagen zum Spaß**

SCHÜTZE DICH SELBST. REAGIERE.

Suche sofort jemanden,
der dir weiterhelfen kann.

Fachlehrer/-in,
Pausenaufsicht oder
Klassenlehrer/-in

Grabschen

Aggressive Berührungen

(Stoßen, Schubsen, eine Ohrfeige geben, Treten)

Isolieren, Einsperren

**Ungefragtes Aufnehmen und Teilen von
Fotos und Videos**

Verändern von Fotos von Mitschüler/-innen
und/oder Lehrer/-innen

Trolling

Hatespeech

Beleidigungen

Zerstörung persönlicher Gegenstände

Erpressung

Betrug

• **Wiederholtes Catcalling**

(anzügliche Bemerkungen,
Hinterherrufen im Vorbeigehen)

• **Upskirting**

HOLE DIREKT PROFESSIONELLE HILFE.

Hier handelt es sich
eindeutig um eine
Straftat.

Schulbüro, Schulleitung
oder Polizei

Suche eine
Vertrauensperson, die
dich auf den nächsten
Schritten begleitet.

Stalking

Bedrohung mit Gegenständen oder Waffen

Mitbringen von Waffen

Hacking

Schwere **Körperverletzung**

Todesdrohung

Erzwingen sexueller Handlungen:

Sexueller Missbrauch,

Vergewaltigung

(Orte für Hilfe: anonyme Spurensicherung im Helios
Krankenhaus Krefeld, medizinischer Notdienst)



Scanne den QR-Code
für nützliche **Hilfen**
zu den verschiedenen Themen



Kein Deutsch?
Übersetze es mit
Google Translate!

